

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug.

- Tiziano Formaggio: **Antropologie criminale generale.** Milano: Ediz. Univ. Malfasi 1953. 614 S. Lire 3500.—.
- Hans v. Hentig: **Die Strafe. I: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge.** Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1954. V, 429 S. Geb. DM 36.60.

Der bekannte Kriminalist stellte sich die Aufgabe, in einem zweibändigen Werk religionsgeschichtliches, ethnologisches, klassisches und volkskundliches Material aus allen Ecken und Enden zusammenzutragen, um die zahlreichen Variationen der Strafen zu erklären und zu deuten. Verf. unterscheidet bei Besprechung früherer Zeit zwischen Straftnehmern und Strafgebern. Ein nicht unerhebliches Interesse haben seine Ausführungen über die kollektive Verantwortung, wobei das Ausrotten ganzer Sippen in alter Zeit geschildert wird, ebenso die Bestrafung von Toten, so auch das Zerstreuen der Asche in alle vier Winde, die Zerstörung von Modellen des nicht erreichbaren Bestraften, die Mitbestrafung von Tieren, ja die Bestrafung von leblosen Dingen, die den Anlaß zu einem Unglück gaben. Unter der Rubrik „alte Strafgeber“ werden besprochen: Verbannung, Blutrache, Hauszucht, unter dem Obertitel „sakraler Gesellschaftsschutz“ auch die Spielarten und die Metamorphose des Menschenopfers. Der Hauptteil des ersten Bandes des Werkes beschäftigt sich mit den Varianten der Todesstrafe. Als unechte Form der Tötung werden beschrieben: Wetten, Gelübde und böse Vorzeichen, die Vernichtung wertlosen Lebens, die Tötung zu Heil- und Zauberzwecken, der Kanibalismus und die Auslassung der Wut über einen Vorfall durch Vernichtung eines Sündenbockes. Von den echten Todesarten werden besprochen: Hängen, Kreuzigung, Enthauptung, Rädern, Ertränken, Verbrennen, lebendig begraben, Absturz, Verteilen und Steinigung. Es wird nicht möglich sein, Einzelheiten im Rahmen des Referates darzustellen. Um aufzuzeigen, in welcher Art der Verf. vorgegangen ist, mag Näheres über das Hängen referiert werden: Verf. sucht zunächst Beispiele aus der Weltliteratur zusammen, nach welchen das Erhängen als Strafe, für alle sichtbar, auf einer Bergeshöhe durchgeführt werden muß. Selbst in Zeiten, in denen die Hinrichtung durch Erhängen in geschlossenen Räumen durchgeführt wurde, pflegte dies auf einem Podest zu geschehen. Der Galgen war im allgemeinen nach Norden zu gerichtet, zum mindesten wurde das Gesicht des Delinquenten nach Norden zu gedreht. Schon in ältesten Zeiten war es Sitte, Übeltäter nach Norden zu ans Meer oder in die Berge zu führen. Auch der Olymp lag für die Griechen im Norden. Nach altem Glauben wurde bei Errichtung von Galgen kein Eisen verwendet. Man ersetzte sie daher gerne durch die Hängeeiche. Die Scheu vor Eisen, also auch vor Nägeln, bei Errichtung des Galgens, ist in uralten religiösen Anschauungen begründet. Der Übeltäter mußte beim Hängen weit vom Boden abgehoben werden; wenn er vor Eintritt des Todes den Boden berührte, so flossen ihm neue Kräfte zu. Das Haar des Täters mußte geschoren sein, die Augen waren verhüllt; die Hände wurden bedeckt; in alten Henkerrechnungen sind die Preise von Handschuhen angeführt, mit denen der Delinquent bekleidet werden mußte. Die Leiche des Erhängten blieb hängen, damit sie dem Winde übergeben werden konnte; mitunter wurde sie auch den Vögeln zugeteilt. Es gab auch ein verschärftes Erhängen: es bestand darin, daß der Betreffende bis zum Eintritt des Todes an den Füßen oder an einem unterhalb der Achseln um den Körper geschlagenen Strick aufgehängt wurde (Medizinische Gesichtspunkte wie Schwinden des Bewußtseins, Todesursache beim Aufhängen an den Füßen und anderes werden nicht erörtert). Von Körperstrafen werden besprochen: die Prügelstrafe und die Kastration; von Ehrenstrafen: der Schandpfahl, der Pranger und das Brandmal. Zu bewundern ist die Gründlichkeit, mit der Verf. sich in der vielseitigen, exakt zitierten Literatur zurechtfunden hat. Das Buch wird dem, der sich für diese Gebiete interessiert, gute Dienste leisten

MUELLER (Heidelberg).

- Armand Mergen: **Methodik kriminalbiologischer Untersuchungen.** Stuttgart: Ferdinand Enke 1953. VI, 60 S. DM 6.80.

Die kleine Broschüre stellt den Versuch dar, der Lehre und Forschung vom Verbrechen und Verbrecher eine einheitliche Ausrichtung zu geben. Verf. rückt gemäß der wissenschaftlichen Tendenz der letzten Jahre ebenfalls die Täterspersönlichkeit in den Vordergrund seiner überblickenden Betrachtung, die durch die Praxis weitgehend unterstützt wird. — Die von ihm erarbeiteten Fragebögen lassen ältere wertvolle Erkenntnisse mit modernen Anschauungen erkennen; sie regen sowohl zur Diskussion als auch zur Weiterarbeit auf dem verhältnismäßig jungen Gebiet der Kriminalbiologie an. Insgesamt ein beachtenswerter Beitrag zur Frage der Persönlichkeitsforschung.

WAGNER (Mainz).

- **Kriminalbiologische Gegenwartsfragen.** Vortr. bei der VII. Tagg d. Kriminalbiol. Ges. am 28. und 29. Mai 1953 in München. Hrsg. von EDMUND MEZGER und ERNST SEELIG. (Mitt. d. Kriminalbiologischen Ges. Bd. VII.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1953. XII, 126 S. DM 17.—.

Die anliegende Sammlung, die die Vorträge der 7. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft wiedergibt, hat insofern einen besonderen Reiz, als bekannte, nahezu schon klassisch zu nennende medizinisch-psychologische Probleme aufgegriffen und aus der Sicht des modernen, sich mit akuten Fragen auseinandersetzenden Wissenschaftlers heraus angegangen wurden. Die drei großen Themen behandelten die Beurteilung und Behandlung von Sexualdelinquennten, die Probleme der Zurechnungsfähigkeit und die der Fahrlässigkeit; bei letzteren stand die alkoholische Beeinträchtigung im Vordergrund. — Weil es in diesem Zusammenhang nicht möglich ist, auch nur eine Teilfrage herauszugreifen, muß in Zusammenfassung gesagt werden, daß alle Referenten neben dem kurzen Überblick über den derzeitigen Stand der Forschung bezüglich des von ihnen angeschnittenen Problems und Beiträgen aus der eigenen Praxis statistische Resultate und prognostische Ausblicke gaben, die in vielerlei Hinsicht Anregung sein können.

WAGNER (Mainz).

- Giuseppe Giuliani:** *Su di un raro evento infortunistico: l'omicidio-infortunio (con 20 osservazioni personali).* Über ein seltenes Unfallvorkommen. Mord als Unfall. (Mit 20 eigenen Beobachtungen.) [Ist. di Med. leg. e Assicuraz., Univ., Firenze.] Minerva medicoleg. (Torino) 73, 92—101 (1953).

An 20 eigenen Beobachtungen wird auf ein seltenes Unfallvorkommen, auf den Mord als Unfall hingewiesen. Sieben der angeführten Fälle betreffen Nachtwächter oder Betriebswächter, die bei ihrer Tätigkeit auf ihren Kontrollgängen von Dieben oder Einbrechern erschossen wurden. In anderen Fällen waren Kraftfahrer teils im Streit, teils zufällig, teils irrtümlich erschossen worden. Ein Grubenarbeiter wurde auf der Fahrt von der Arbeit nach Hause zufällig mit einem anderen verwechselt und getötet. Der Fuhrmann einer Speditionsfirma und ein Arbeiter einer Möbelfabrik sind beim Transport von Soldaten erschossen worden. In einem Werksambulatorium ist ein Sanitäter grundlos durch einen geisteskranken, an Verfolgungswahn leidenden Wächter des Betriebes erschossen worden. Als ein zweiter Wächter herbeieilt, wurde auch dieser vom Geisteskranken getötet. — Verf. weist auf das allgemeine und spezielle Risiko hin. In einem Falle hatte auch die Unvorsichtigkeit des Opfers eine Rolle gespielt, indem ein Kraftfahrer in einer Verbotsstunde die gesperrte Straße befuhrt. — Zu 19 der 20 Fälle wurde die volle versicherungsrechtliche Entschädigung, in einem Falle eine Teilentschiädigung gewährt. Zur Begründung des Versicherungsanspruches wird als wichtiger Punkt hervorgehoben, daß das Opfer den Mörder nicht herausgefordert hat. Die 20 geschilderten Fälle entsprechen unter 1878 tödlichen Betriebsunfällen 1,06 v. H.

HOLZER (Innsbruck).

- R. Sessions Hodge:** *Evidence in the physiology of delinquents.* Zur (Hirn-)Physiologie der Straffälligen. Med.-leg. J. 21, 72—79 (1953).

Nach einleitenden Bemerkungen über den „ungünstigen Stern“, äußere und innere Einflüsse auf das nervöse Zentralorgan, die zum rechtsbrecherischen Lebenslauf führen, gedenkt Vortr. des Jenaer Psychiaters HANS BERGER, der 1928 die Aktionsströme des Gehirns darstellte. Man müsse eine signifikante Störung des ZNS finden können, die im Vergleich mit dem Normalen den Abartigen kennzeichne. Da nach älteren Arbeiten (HILL u. a.) 65% der aggressiven Psychopathen abnorme Hirnströme ähnlich denen bei Stammhirntumor aufwiesen und STAFFORD-CLARK u. a. eine Korrelation zwischen Hirnentwicklungsstörung und Lebensführung, sowie einen hohen Prozentsatz abnormer EEG beim typischen Verbrecher („normal criminal“) fanden, sei der Verdacht einer gegenseitigen Wechselwirkung von Störung des ZNS und kriminellem Lebenswandel begründet. Auch 81% Abnormitäten des capillarmikroskopischen Verhaltens bei Psychopathen seien genetisch verständlich. Untersuchungen mit dem Ehepaar WALTER hätten bei 100 Schülern 84% abnormer EEG ergeben, 5 Jungen seien als besonders gefährdet aufgefallen — von denen einer bereits inzwischen bei einem Mord beteiligt war und 4 noch beobachtet werden. Die restlichen 79 könnten vielleicht noch ihre Triebe unter Kontrolle bekommen (abnormes EEG also als Zeichen der Unreife). Personen mit abnormalem EEG vertrügen höhere Dosen „amphetamine sulphate“ als Normale, die Substanz sei im Tierexperiment von BRADLEY als Stammhirnaktivator bestätigt worden. Bewußtseinstrübung oder -verlust könne bei Gewaltverbrechern Ausdruck der Hirnbeteiligung bei physiologischem Stress (Hypoglykämie, Hydrämie,

Acidose, Hyperventilation) sein, auch wenn die Annahme von Hypoglykämie als Milderungsgrund bei einem brutalen Mord den Sachverständigen in Mißkredit bringe. Derlei dürfe aber nicht vor weiterer Forschung abschrecken. — *Aussprache:* J. C. M. MATHESON sei stolz auf das Ergebnis, aber man solle auch nichts beschönigen, nicht von „delinquents“ sondern von „criminals“ reden. Aus dem Asyl für Mondsüchtige sei die psychiatrische Klinik geworden und der Arzt denke weniger ans Helfen als an Tests und Labor. Die abnormalen jugendlichen EEG würden mit zunehmender Reife noch normal werden können. Zur Beurteilung einer Tat müßten aber Tests vorher und nachher vorliegen, um beweiskräftig zu sein, jedoch könnten solche Untersuchungen dem Gericht wertvolle Hilfe bei der Schuldfähigkeitsfeststellung bieten. JOSEPH YAHUDA faßt die biochemischen Vorgänge zusammen, die zu Bewußtseinsstörung und Unzurechnungsfähigkeit führen können. Hypoglykämie allein reiche nicht aus, denn wer könne retrospektiv auf willenshemmende Momente schließen? HODGE versichert im Schlußwort, daß immer versucht wurde, bei der Untersuchung die Bedingungen zu rekonstruieren, die bei Begehung der Tat vorlagen und illustriert dies an einem später aufgeklärten Mordversuch, bei dem die Täterin während eines genau rekonstruierten Tageslaufes um 14 Uhr einen hypoglykämischen Dämmerzustand erlitt. In einem anderen Fall sei trotz des Vorbringens der Verteidigung, daß eine Calcifikation des Plexus chorioideus ein Hirnschaden sei, der Täter „folgerichtig“ gehängt worden sei.

LOMMER (Köln).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Erminio Bossi: Danni da lue congenita e responsabilità dei genitori. (Gesundheitsschäden durch kongenitale Lues und Verantwortlichkeit der Eltern.) [Ist. di Med. Leg., Univ., Milano.] Minerva medicoleg. (Torino) 72, 73—75 (1952).

Das Gericht von Piacenza hatte einen Mann verurteilt, der, seiner luischen Krankheit wohl bewußt, ein Mädchen infiziert hatte. Aus diesem Verhältnis war ein syphilitisches Kind entsprossen, das später nach § 2043 Cod. Civ. die Eltern wegen der von der Krankheit verursachten physischen Beeinträchtigung um Schadenersatz klagte. — In Fachkreisen war die Meinung zu diesem Urteil geteilt. Auch wenn man das Prinzip „*Maius est esse miserum, quam omnino non esse*“ bejahe, lasse sich für die körperliche Beeinträchtigung Schadenersatz fordern. In Fällen von kongenitaler Lues steht es außer Zweifel, daß sie auf Nachlässigkeit seitens der Eltern zurückzuführen ist und die Tat unter § 2043 und § 1243 Cod. Civ. fällt.

HOLZER (Innsbruck).

K. Luff und G. Bohné: Ein Fall von Herzbeuteltamponade nach intrakardialer Injektion, [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Frankfurt a. M.] Ärztl. Wschr. 1954, 19—20.

Ein 30jähriger Chemiker war bewußtlos aufgefunden worden, nachdem er — wohl versehentlich überdosisert — Polamidon eingenommen hatte. Wegen des Fehlens von Lebenszeichen hatte der Werksarzt Adrenalin intrakardial gespritzt, jedoch ohne erkennbare erfolgreiche Wirkung. Die Obduktion ergab ein Hämatoperikard von 650 cm³: der Werksarzt hatte vom 2. ICR aus in Richtung schräg unten einen großen Ast der Rami interventricul. ventr. der V. cordis magna neben der Kammerscheidewand 3 Querfinger oberhalb der Spitze angestochen. Nach dem chemischen Untersuchungsergebnis wäre der Tod auch ohne diesen Zwischenfall durch Polamidonvergiftung eingetreten.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Alec Mellor: De la délivrance de certificats médicaux en vue de provoquer une expertise. (Über die Abgabe ärztlicher Bescheinigungen zwecks Veranlassung von Gutachten.) Ann. Méd. lég. etc. 33, 110—113 (1953).

Ein gerichtlich bestellter zahnärztlicher Sachverständiger hatte in seinem schriftlichen Gutachten ein der Klägerin *privat* abgegebenes und rein prozeßtechnischen Zwecken dienendes Vorgutachten eines anderen Zahnarztes über die Fehlerhaftigkeit einer zahnärztlichen Behandlung (die den Gegenstand der Klage bildete) unkollegial und standeswidrig genannt. Dieses Verhalten wird als ungerechtfertigt bezeichnet, eine ähnliche Entscheidung des Nationalen Zahnärzterates (November—Dezember 1952) wird ebenfalls für unbegründbar erachtet und abgelehnt. Rein objektive gutachtliche Äußerungen dürfen nicht disziplinaren Wertungen unterworfen sein.

SCHLEYER (Bonn).

Giuseppe Faraone: Criterio clinico-funzionale e criterio radiologico nel giudizio di guarigione delle fratture. (Klinisch-funktionelles und röntgenologisches Kriterium